

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen bei jeder Überlassung von Leiharbeitnehmern an den Kunden nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Anwendung.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, soweit sie von den Bedingungen der engineering people abweichen, als widersprochen und werden hiermit ausgeschlossen. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Zustandekommen eines Vertrags

2.1. Diese Bedingungen regeln die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen einer Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Parteien.

2.2. Der jeweilige Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot einer Einzelüberlassung mit vorgesehener Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer durch engineering people und eine kaufmännische Bestätigung des Kunden zustande.

2.3. Die Angebote der engineering people sind freibleibend, sofern sie keine Bindungsfrist enthalten.

3. Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, Tarifverträge

3.1. engineering people erklärt, dass sie die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. (1) AÜG hat. Eine Kopie der Erlaubnisurkunde der Bundesagentur legt die engineering people jederzeit auf Verlangen des Kunden vor.

3.2. engineering people verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.

3.3. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen engineering people und den überlassenen Leiharbeitnehmern finden für die Zeit der Entleiherung die Tarifverträge Zeitarbeit zwischen dem BAP und der DGB-Tarifgemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Es handelt sich dabei um Tarifverträge im Sinne der §§ 3 Abs. (1) Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG.

4. Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer

4.1. Die Leiharbeitnehmer unterliegen den Arbeitsanweisungen des Kunden, ohne dass zwischen ihnen und ihm ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

4.2. Bestimmung von Einsatzdauer, Arbeitszeit und/oder Art der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer kann nur zwischen engineering people und dem Kunden vereinbart werden.

4.3. Ein Wechsel des Leiharbeitnehmers an einen anderen Einsatzort des Kunden ist ausgeschlossen. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4.4. engineering people prüft die Leiharbeitnehmer auf ihre berufliche Eignung hin.

4.5. Die Leiharbeitnehmer dürfen nur zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten eingesetzt werden und nur solche Maschinen und Geräte benutzen, die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich sind und für die eine Unterweisung statt gefunden hat.

4.6. Die Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt (z. B. Reisekostenvorschüsse). Sie dürfen nicht zur Beförderung von Geld oder zur Erledigung von Geldangelegenheiten eingesetzt werden.

4.7. Für Erfindungen oder technische Verbesserungen der Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden gilt dieser als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

4.8. Die Leiharbeitnehmer sind von engineering people zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet worden.

4.9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die § 13 ff. AÜG, zugunsten der Leiharbeitnehmer.

5. Arbeitssicherheit

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die eingesetzten Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften aktenkundig zu belehren.

5.2. Wird zur Erfüllung der übertragenen Arbeitsaufgaben von den Leiharbeitnehmern spezielle Schutzausrüstung und/oder Hygienebekleidung benötigt, so erfolgt die Bereitstellung in Verantwortung und auf Kosten des Kunden, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

5.3. Gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterliegt die Tätigkeit der überlassenen Leiharbeitnehmer den für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus ergebenden Pflichten obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten der engineering people.

5.4. Arbeitsunfälle sind der engineering people sofort zu melden. Meldepflichtige Unfälle sind mittels Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

5.5. Eine Kopie der Unfallanzeige wird vom Kunden gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft übersandt.

5.6. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

9.1.

6. Gewährleistung

6.1. Die Haftung von engineering people für Schäden, insbesondere solcher, die Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden verursachen, wird grundsätzlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der engineering people beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet engineering people jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

6.2. Entspricht ein Leiharbeitnehmer nach einvernehmlichen Feststellungen des Kunden und engineering people nicht den Erfordernissen des Kunden, ist engineering people berechtigt, ihn durch einen anderen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

6.3. Fällt ein Leiharbeitnehmer durch Krankheit aus, kann er, im Einvernehmen mit dem Kunden, von engineering people durch einen anderen Leiharbeitnehmer ersetzt werden.

6.4. Ist engineering people aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, Leiharbeitnehmer dauernd oder nur zu stark erschwerten Bedingungen zu überlassen (z. B. im Falle eines Streiks im Betrieb des Kunden), oder steht ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht der engineering people bzw. dessen Leiharbeitnehmer zu, kann engineering people vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, engineering people von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit den dem überlassenen Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstanden sind und die gegenüber engineering people erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit engineering people nach 6.1 selbst eine Haftung trifft.

7. Vergütung, Abrechnung, Vergleichsentgelt Stammarbeitskräfte

7.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der von engineering people nachgewiesenen Stunden. Der Kunde ist aus diesem Grunde verpflichtet, die ihm von den Leiharbeitnehmern vorgelegten Stundennachweise nach Prüfung zu unterzeichnen.

7.2. Fallen monatlich mehr als 10 Mehrarbeitsstunden (ausgehend von einer 35-Stunden-Woche) an, so werden diese mit einem Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Arbeiten, die als Nacharbeit oder als Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeiten gelten, ist vor Beginn derselben eine separate Regelung zu vereinbaren.

7.3. Der Kunde setzt die überlassenen Leiharbeitnehmer für mindestens 35 Stunden pro Woche ein und trägt bei Unterschreiten dieses Umfangs das Annahmeverzugsrisiko.

7.4. engineering people behält sich eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssätze bei Tarifierhöhungen vor. Einseitig kann eine solche Erhöhung höchstens einmal pro Jahr und um höchstens 6 % vorgenommen werden.

7.5. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

7.6. Betrieblich veranlasste Aufwendungen der Leiharbeitnehmer, wie Reisekosten, werden, soweit sie erforderlich sind, im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.7. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.8. Der Kunde teilt auf Verlangen von engineering people die Arbeitsbedingungen, insbesondere das jeweilige Arbeitsentgelt der mit den Leiharbeitnehmern vergleichbaren Stammarbeitskräften mit; er macht von der sog. Deckelungsregelung gem. Nr. 3 der Protokollnotiz zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge vom 7.9.2012 bzw. vergleichbarer Tarifbestimmungen Gebrauch, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich vor dem jeweiligen Personaleinsatz widerspricht.

8. Vermittlungshonorar

8.1. Bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers in ein Anstellungsverhältnis aus der Überlassung steht engineering people ein Vermittlungshonorar zu.

8.2. Die Höhe des Vermittlungshonorars gemäß Ziff. 8.1 beträgt 25 % des Jahresbruttoeinkommens. Maßgebend ist das zwischen dem Kunden und dem Leiharbeitnehmer vereinbarte Bruttogehalt gem. § 14 SGB IV.

8.3. Das Honorar wird mit Unterzeichnung des Vertrags bzw. Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. binnen acht Tagen fällig.

9. Kündigung, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

9.1. Ist eine bestimmte Zeit für die Überlassung nicht gesondert vereinbart, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von engineering people.

9.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

9.4. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.5. Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.